

Dienststelle:

Name:

Erklärung

Ich bin heute durch Herrn/Frau _____ über die die Kraftfahrzeugführer betreffenden Vorschriften der Kraftfahrzeugrichtlinien unterrichtet worden. Die Kraftfahrzeugrichtlinien wurden mir im Volltext ausgehändigt. Ich bin darüber belehrt worden, dass ich

1. das mir anvertraute Fahrzeug in jeder Beziehung schonend zu behandeln habe und es
 - als Berufskraftfahrer sorgfältig pflegen muß, bei den in der Betriebsanleitung genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen bzw. auswechseln) durchführen muß und kleinere Instandsetzungen im Rahmen des Möglichen selbst vorzunehmen habe.
 - als Nichtberufskraftfahrer, insbesondere als Selbstfahrer, sauberhalten muß und kleinere Handgriffe, die von einem Kraftfahrer üblicherweise erwartet werden, im Rahmen des Möglichen selbst durchzuführen habe.
2. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist, daß ein Verbandkasten sowie ein Warndreieck vorhanden sind und daß ich festgestellte Schäden oder Mängel dem für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Bediensteten unverzüglich zu melden und im Fahrtenbuch zu vermerken habe,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Fahrzeugpapieren, Werkzeug, Zubehör, Ersatzteilen, Reifen oder Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle (Fahrdienstleitung) zu berichten habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung bzw. Genehmigung der zuständigen Stelle durchführen darf,
5. das Führen des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen – außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt – überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Führen des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land als Selbstversicherer keine Kraftfahrtversicherungen (Haftplicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb das Land für von mir verursachte Schäden aufkommen muß, für die ich unter Umständen ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete) in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug grundsätzlich nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c StGB und die Fälle des § 16 Satz 2 KfzR).
8. Privatpersonen, die entgegen vorstehendem Grundsatz aus besonderen Gründen mitgenommen werden, vor Fahrtantritt eine Erklärung über den Haftungsausschluß nach dem Muster der Anlage 4 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien zu unterschreiben haben,
9. mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe; bei Fahrzeugen mit Fahrtenschreiber oder EG-Kontrollgeräten die Bedienungsanleitung, die gesetzlichen Vorschriften und etwaige besondere Anordnungen der obersten Landesbehörden zu beachten habe,
10. mir jede Fahrt, die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß bescheinigt ist, als unerlaubte Privatfahrt (§ 17 Abs. 8 KfzR) anrechnen lassen muß,
11. nach jedem Unfall meine Dienststelle sofort – gegebenenfalls fernmündlich – zu unterrichten habe, einen Unfallbericht nach europäischem Muster (Anlage 7 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien) erstellen muß, nach Rückkehr in die Dienststelle umgehend den Kraftfahrzeugbeauftragten zu informieren habe und in Abstimmung mit dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter ggf. einen weiteren ausführlichen Unfallbericht nach dem Muster der Anlage 8 zu den Kraftfahrzeugrichtlinien anfertigen muß,
12. das Merkblatt über das Verhalten bei einem Unfall mit dem Dienstfahrzeug (Anlage 9 KfzR), den Unfallbericht nach europäischem Muster (Anlage 7 KfzR) und den Unfallbericht nach Anlage 8 KfzR ständig im Fahrzeug mitzuführen und mich vor Fahrtantritt zu vergewissern habe, daß sich diese Formulare im Fahrzeug befinden,

13. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn
- ich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage bin, ein Dienstkraftfahrzeug sicher zu führen,
 - ich aus rechtlichen Gründen gehindert bin, ein Dienstkraftfahrzeug zu führen (z.B. wegen Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes),
 - ich von der Fahrerlaubnisbehörde eine Verwarnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG erhalten habe, weil in der Verkehrszentralkartei für mich mehr als 7 Punkte eingetragen sind,
 - ich keine ständige Fahrpraxis mehr habe.
14. wegen verbotener Handlungen – insbesondere wegen Alkoholgenusses vor oder während einer Fahrt –, und Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten ggf. entsprechende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen zu erwarten habe.

....., den

.....
(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

– MBl. NRW. 2000 S. 782.